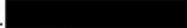


Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn
Mag. 

Per E-Mail: 

| | |
|-----------|---|
| Datum | 17. Juni 2025 |
| Zahl | 03-MK146-BE-32777/2025 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag.  |
| Telefon | 050-536-13015 |
| Fax | 050-536-13000 |
| E-Mail | abt3.post@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 11 |

Betreff:

**Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee: Beschwerde bezüglich des Anwaltshonorars;
Aufsichtsbehördliches Verfahren**

Sehr geehrter Herr Mag. 

In der im Betreff bezeichneten Angelegenheit wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens iSd § 99b des Klagenfurter Stadtrechts 1998 – K-KStR 1998 eine Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eingeholt, welche in der Zwischenzeit eingelangt ist.

I. Zu Ihrer Beschwerde

Mit E-Mail vom 19. März 2025 haben Sie sich in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung gewandt und führen zur Begründung Ihres Anliegens im Wesentlichen wie folgt aus:

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 9. Juli 2019 betreffend den neuen Beschaffungsprozess für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sei festgehalten worden, dass sämtliche Maßnahmen, die Ausgaben ab EUR 50.000 netto zur Folge hätten, der Beschlussfassung durch den Stadtsenat bedürfen würden. Der entsprechende Antrag sei einstimmig beschlossen worden.

Am 26. Feber 2025 [sic! Gemeint ist wohl der 5. März 2025] sei auf der Webseite Mediapartizan.at, welche vom Investigativ Journalisten Franz Miklautz betrieben wird, ein Artikel mit dem Titel „Klagenfurt: Ein 50.000-Euro-Honorar, das brisante Fragen aufwirft“ veröffentlicht worden. Der Autor nehme Bezug auf eine getätigte Überweisung von EUR 50.000 als Honorar für Rechtsberatungen durch den Rechtsanwalt Dr.  im Zuge der Einigung mit dem ehemaligen Magistratsdirektor Dr. Peter Jost, betreffend die Beendigung seines Dienstverhältnisses.

Laut Artikel habe der Rechtsanwalt bestätigt, dass eine Forderung von der Stadt Klagenfurt beglichen worden sei. Der Bürochef des Bürgermeisters, Herr Patrick Jonke, habe die Höhe von EUR 50.000 bescheinigt. Insgesamt würde die Rechnung des Rechtsanwaltes gar EUR 60.000 ausmachen. „Wir haben die Überweisung der EUR 50.000 mit einem Gutachten absichern lassen“, habe Herr Jonke gesagt. Dieses Gutachten würde besagen, „dass das Honorar im Rahmen der laufenden Verwaltung überwiesen werden könne“, die Zahlung sei somit legitimiert. Die restlichen EUR 10.000 seien noch Gegenstand von Überprüfungen und würden vorerst zurückbehalten werden. Das gegenständliche Gutachten dazu würde von Dr.  stammen. Auf die Frage, wieso die Zahlung nicht im Stadtsenat zumindest besprochen worden sei, habe Herr Jonke geantwortet, dass dies nicht üblich sei.

II. Zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Das aufsichtsbehördliche Beschwerdeverfahren ist kontradiktorisch ausgestaltet. Das bedeutet, dass zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme der Gegenseite, hier der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, eingeholt wurde. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee an die Aufsichtsbehörde mehrere Stellungnahmen/Unterlagen übermittelt wurden und diese auszugsweise wiedergegeben werden.

1. In der **Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. April 2025** führt diese aus, dass im Zuge des Beschwerdeverfahrens vor der Gemeindeaufsicht in der Angelegenheit des ehemaligen Magistratsdirektors Dr. Peter Jost sowie den darauffolgenden Verfahren vor dem LVwG Kärnten ein Rechtsanwalt für die Vertretung der Stadt Klagenfurt beauftragt worden sei. Diese habe unter anderem eine rechtliche Beratung, die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Schriftsätzen sowie die Vertretung vor Gericht umfasst.

Davon [gemeint ist wohl die rechtliche Vertretung] seien im Feber 2025 mehrere Rechnungen beglichen worden, die bereits seit mehreren Monaten fällig gewesen seien. Diese Zahlungen seien aufgrund bereits erbrachter und nachweislich nachvollziehbarer Leistungen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits im Zahlungsverzug befunden habe, erbracht worden. **Ebenso sei – vor Anweisung des Betrages – eine rechtliche Einschätzung eines in der Sachmaterie einschlägigen Rechtsanwaltes, Herr[n] Dr. [REDACTED] M.A., LL.M., dazu eingeholt worden, der die angewiesenen Rechnungen als laufende Verwaltung deklariert habe.** Ein Teil der offenen Rechnungen befinde sich derzeit noch in Prüfung.

Gebietskörperschaften bzw. Gemeinden – so wie auch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – würden sich in komplexen (rechtlichen) Angelegenheiten immer wieder der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen. Diese würde insbesondere die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Beratung und Vertretung, welche in der kommunalen Verwaltungspraxis üblich sei, betreffen. Je größer und strukturierte ein Verwaltungsapparat sei, desto häufiger werde dieser mit rechtlich anspruchsvollen Fragestellungen konfrontiert, die fallweise eine externe fachliche Begleitung erforderlich machen würden und dementsprechend mit höheren Aufwendungen verbunden sein könnten.

Die Beauftragung rechtlicher Beratungsleistungen stelle somit kein außerordentliches Vorkommnis dar, sondern eine regelmäßige Notwendigkeit. Daher sei die Beauftragung rechtlicher Beratung grundsätzlich unter dem Begriff der „laufenden Verwaltung“ zu subsumieren. Diese falle nach § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 in die Kompetenz des Bürgermeisters. Der Judikatur sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen folgend verstehe man darunter die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde ohne weitertragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung. Der Umfang der „laufenden Verwaltung“ sei dabei von der Größe der Gemeinde abhängig. Zwar sei zuzugestehen, dass rechtliche Beratungsleistungen sehr großen Umfanges außerhalb der laufenden Verwaltung liegen können. Angesichts der Größe der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sei die Wertgrenze jedenfalls höher anzusetzen. Dies sei jeweils im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen.

An dieser Stelle werde auf den Beschluss des Stadtsenates vom 9. Juli 2019 hingewiesen, mit dem zusammenfassend festgelegt worden sei, dass sämtliche Maßnahmen, die Ausgaben ab EUR 50.000 netto zur Folge haben würden, der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtsenat bedürfen würden.

Zusammenfassend werde festgehalten, dass die gegenständliche Beauftragung des Rechtsanwaltes als laufende Verwaltung zu qualifizieren sei, da es sich um die Besorgung von regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung handle.

Es werde ausdrücklich betont, dass es sich vorliegend um mehrere einzelne Rechnungen handle, deren jeweilige Höhe unterhalb der im Beschluss des Stadtsenates vom 9. Juli 2019 definierten Wertgrenze von EUR 50.000 netto liege. Aus diesem Grund wäre gemäß dem Beschluss des Stadtsenates vom 9. Juli 2019 keine gesonderte Befassung des Stadtsenates erforderlich gewesen.

2. In der **Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. [REDACTED] LL.M., vom 15. April 2025**, führt dieser aus, dass ihm bzw. der Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] eine Aufstellung offener

Kosten samt Honorarnoten des Rechtsanwaltes Dr. [REDACTED] mit der Bitte übermittelt worden seien, zu prüfen, ob diese Rechnungen vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung beauftragt haben werden können.

Die Honorarnoten seien monatlich abgerechnet worden und hätten unspezifische Leistungsbeschreibungen enthalten, sodass alleine aufgrund der Honorarnoten eine Beurteilung nicht möglich gewesen sei. Deshalb sei bei Dr. [REDACTED] Rückfrage gehalten und gebeten worden, er möge die Rechnungen erläutern. Auf Basis dieser Anfrage sei von der [REDACTED] ein Schreiben erhalten worden, welches als Beilage „E-Mail von Dr. [REDACTED] an Dr. [REDACTED]“ diesem Schreiben beigelegt worden sei. Auf Basis der Angaben in dieser E-Mail sei die [REDACTED] zur Einschätzung gekommen, Beilage „Ersteinschätzung kurz“, dass Teile der Honorarnoten zur Auszahlung gelangen könnten.

Die [REDACTED] sei dabei von folgender Rechtsauffassung ausgegangen:

- Bei der Beauftragung von Rechtsanwälten sei zwischen der Beauftragung iZm der Führung gerichtlicher Verfahren und der Beauftragung rechtlicher Beratung außerhalb gerichtlicher Verfahren zu unterscheiden.
- Die Beauftragung rechtlicher Beratungsleistungen außerhalb gerichtlicher Verfahren stelle kein außerordentliches Vorkommnis dar. Die Beauftragung rechtlicher Beratung könne daher nach den allgemeinen Grundsätzen unter den Begriff der laufenden Verwaltung subsumiert werden oder eben auch nicht. Die Abgrenzung zwischen laufender Verwaltung und außerordentlichem Vorkommnis erfolge nach allgemeinen Maßstäben. Im Wesentlichen gehe es hier um die finanzielle Belastung einer Gemeinde. Der zulässige Umfang sei von der Größe der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt abhängig (vgl. OGH 16.12.2023, 6Ob 146/13h).
- Die Führung von Prozessen unterfalle grundsätzlich nicht der laufenden Verwaltung. Dabei sei nicht primär die Beauftragung von Rechtsanwälten der ausschlaggebende Umstand, der grundsätzlich nicht zur laufenden Verwaltung zähle, sondern die Führung von Prozessen an sich (siehe dazu RS0059247). Sei der Bürgermeister daher zur Führung eines Prozesses berufen (was er in aller Regel aber nicht sei), so dürfe er nach Erachten der [REDACTED] – nach den allgemeinen Maßstäben zur Abgrenzung laufender Verwaltung – auch einen Rechtsanwalt beauftragen.

Zusammenfassend ergäbe sich daher nach Erachten der [REDACTED] folgendes Bild:

- Die Führung gerichtlicher Verfahren falle grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Dies betreffe folglich auch die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Führung solcher Prozesse. Ausgenommen davon seien die in § 69 Abs. 2 K-KStR genannten Angelegenheiten.
- Die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Einholung von Rechtsberatung sei nach denselben Maßstäben wie auch andere Handlungen zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung abzugrenzen. Es gehe hier im Wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich, um eine Wertgrenze.

Die Honorarnoten von Dr. [REDACTED] würden insgesamt EUR 64.786,08 ausmachen, was nach Erachten der [REDACTED] auch für die Stadt Klagenfurt womöglich über der Grenze laufender Verwaltung liegen könne. Wo die Grenze genau liege, sei freilich unklar. Der OGH ließ aber ein Honorar von EUR 6.360 bei einem Gemeindebudget von EUR acht Millionen als laufende Verwaltung gelten. Die Stadt Klagenfurt verfüge über ein Jahresbudget, welches in der Größenordnung um EUR 400 Millionen liege.

Dr. [REDACTED] gäbe an, dass sein Honorar mehrere Aufträge betreffe. Nach seinen Erläuterungen stehe ein Honorar iHv EUR 18.790,92 (Punkt 1.) mit der Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung in Zusammenhang. Gemäß § 101 Abs. 2 K-KStR habe die Parteienrechte jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördliche Maßnahme betroffenen Verwaltungsakt erlassen habe. Nachdem der Honorarbetrag nach Erachten der [REDACTED] die Grenzen der laufenden Verwaltung in der Stadt Klagenfurt nicht übersteige und der Bürgermeister zur Geltendmachung der Parteienrechte befugt gewesen sei, sei die Beauftragung zu Recht im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgt.

Dr. ██████ gäbe an, dass ein Honorar iHv EUR 14.779,56 (Punkt 2.) mit der Beschwerde gegen den Folgebescheid zusammenhänge. Hier gelte dasselbe wie zu Punkt 1.

Dr. ██████ gäbe an, dass zu Punkt 3. eine Verfahrensbegleitung, sohin eine allgemeine Rechtsberatung, stattgefunden habe. Dafür veranschlage er ein Honorar von EUR 20.143,80. Die ██████ erachte das betragsmäßig in Ansehung des Budgets der Landeshauptstadt Klagenfurt noch im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Für die Einschätzung der ██████ sei unbedeutend, ob das Einschreiten von Dr. ██████ erfolgreich oder empfehlenswert gewesen sei. Das sei nach Erachten der ██████ kein Maßstab zur Abgrenzung laufender Verwaltung.

3. Im **Schreiben von Dr. ██████ an Dr. ██████ vom 16. Dezember 2024** (von Dr. ██████ M.A., LL.M., in seiner Stellungnahme vom 15. April 2025 als „E-Mail von Dr. ██████ an Dr. ██████“ bezeichnet) führt Dr. ██████ unter **Punkt 1.)** aus, dass die Honorarnoten vom 8. Mai 2023 über EUR 14.058,72 und vom 4. Juli 2023 über EUR 4.732,20, zusammen **EUR 18.790,92**, im Zusammenhang mit der am 27. April 2023 überreichten **Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 30. März 2023**, zugestellt am 3. April 2023 [,] mit dem die Gemeindeaufsicht festgestellt habe, dass „die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 K-KStR 1998 nicht vorgelegen hätten“, stünde.

Hierüber habe das Landesverwaltungsgericht mit am 28. Juni 2023 zugestellten Beschluss entschieden.

Unter **Punkt 2.)** führt Dr. ██████ aus, dass der vorgenannte Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 30. März 2023 als „kein Bescheid“ qualifiziert worden sei, **daher habe das Amt der Kärntner Landesregierung am 4. Juli 2023 einen nochmals gleichlautenden Beschluss [sic! Gemeint ist wohl Bescheid], nunmehr mit gewissen „formellen Verbesserungen“ erlassen.** Hierüber habe das Landesverwaltungsgericht mit am 11. Oktober 2023 zugestelltem Urteil, mit dem „der Beschwerde der Stadt Klagenfurt am Wörthersee Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vom 4. Juli 2023 ... ersatzlos behoben“ worden sei, [entschieden].

In diesem Verfahren wie auch im vorgenannten Verfahren bis zum Landesverwaltungsgericht habe Dr. ██████ stets ausschließlich die „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ vertreten.

Die Leistung von Dr. ██████ zwischen der ersten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, zugestellt am 28. Juni 2023, und der zweiten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, zugestellt am 11. Oktober 2023, ergebe sich aus den Honorarnoten vom 16. August 2023 über EUR 8.002,20, 19. September 2023 über EUR 2.712,96 und 2. Oktober 2023 über EUR 4.064,40, zusammen **EUR 14.779,56**.

Zu 1.) und 2.) vermerke Dr. ██████, dass im Zuge der Beschwerdeverfahren zahlreiche Nebenleistungen einerseits zur Sachverhaltserforschung und andererseits zur Abklärung der Rechtslage [,] insbesondere auch in Korrespondenz und Kommunikation mit dem Sachverständigen Univ. Prof. DDr. Wieser entstanden seien, wie sie in den Honorarnoten von Dr. ██████ entsprechend verzeichnet worden seien.

Unter **Punkt 3.)** führt Dr. ██████ aus, **dass aufgrund des „zweimaligen Prozessverlustes“ vor dem Landesverwaltungsgericht das Amt der Kärntner Landesregierung, Gemeindeaufsicht, in weiterer Folge ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe, ehe es mit Bescheid vom 14. Dezember 2023 wiederum gleichlautend zu 1.) und 2.) entschieden habe.** Darauf beziehe sich die Leistung von Dr. ██████ laut Honorarnoten vom 8. November 2023 über EUR 2.980,08, 4. Dezember 2023 über EUR 8.370,00 sowie ebenso vom 4. Dezember 2024 [sic! Gemeint ist wohl 2023] über EUR 4.332,96 sowie vom 2. Jänner 2024 über EUR 4.460,76, zusammen **EUR 20.143,80**.

Unter Punkt 4.) führt Dr. ██████ aus, dass nachdem in weiterer Folge das von Dr. Jost betriebene Gerichtsverfahren gegen die Stadt Klagenfurt fortgesetzt worden sei, sei er um Unterstützung im Prozess unter anderen auch durch Streitbeitritt ersucht worden. Die Unterstützung habe bis zur erfolgreichen Erledigung aller anhängigen Verfahren durch Vergleich vom 3. September samt Nebenleistungen gewährt.

Diese Leistungen seien in seinen Honorarmoten vom 5. März 2024 über EUR 2.851,08, 4. April 2024 über EUR 1.624,32, vom 1. August 2024 über EUR 1.183,44, vom 10. September 2024 über EUR 2.432,88 und vom 4. Oktober 2024 über EUR 2.980,08, zusammen **EUR 10.071,80** abgebildet.

4. Im **E-Mail von Dr. ██████████, M.A., LL.M. an Patrick Jonke vom 17. Dezember 2024** (von Dr. ██████████, M.A., LL.M., in seiner Stellungnahme vom 15. April 2025 als „Ersteinschätzung kurz“ bezeichnet) schreibt Dr. ██████████, dass die von Kollegen ██████████ in seiner „E-Mail an Dr. ██████████“ unter Punkten 1. bis 3. zusammengefassten Honorarmoten nach seinen Erläuterungen Aufsichtsverfahren sowie damit zusammenhängende Rechtsmittel betreffen würden. Die ██████████ sei der Auffassung, dass es dann, wenn der Bürgermeister zu Prozesshandlungen im Rahmen der laufenden Verwaltung befugt sei, die Beauftragung eines Rechtsanwaltes auch unter die laufende Verwaltung fallen könne, wenn die entsprechende wirtschaftliche Bedeutung des Auftrages im Rahmen der laufenden Verwaltung Platz finde. Basierend auf den Erläuterungen vom Kollegen ██████████ scheine es für die ██████████ hinsichtlich der unter Punkt 1. bis 3. zusammengefassten Honorarmoten jeweils der Fall zu sein. Diese würden daher nach Erachten der ██████████ zur Anweisung gebracht werden können.

Hinsichtlich der unter Punkt 4. zusammengefassten Honorarmoten [hierbei handelt es sich um den Streitbeitritt durch Dr. ██████████ im von Dr. Jost betriebenen Gerichtsverfahren gegen die Stadt Klagenfurt] erachte es die ██████████ für unklar und sei gegebenenfalls eine nähere Prüfung erforderlich. Pauschal würden diese – zumindest derzeit – nicht freigegeben werden können.

III. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998 (WV), idF LGBl. Nr. 48/2021 (geltende Rechtslage bis 31.12.2022)

„§ 69

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt. Unbeschadet des § 101 Abs. 2 obliegt dem Bürgermeister insbesondere die Wahrnehmung der Parteienrechte der Stadt in Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an Gerichte, sowie die Abgabe von Äußerungen der Stadt aufgrund gesetzlich begründeter Anhörungs- und Begutachtungsrechte.

(2) Dem Bürgermeister obliegen alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. **In den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung.**

[...]

§ 101

Parteistellung und Rechtsschutz der Stadt

(1) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben (Art. 119a Abs. 9 B-VG).

(2) Die Parteienrechte hat jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.“

Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998 (WV), idF LGBl. Nr. 78/2023 (geltende Rechtslage ab dem 1.1.2023)**§ 69****Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich**

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt. Unbeschadet des § 101 Abs. 2 obliegt dem Bürgermeister insbesondere die Wahrnehmung der Parteienrechte der Stadt in Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an Gerichte, sowie die Abgabe von Äußerungen der Stadt aufgrund gesetzlich begründeter Anhörungs- und Begutachtungsrechte.

(2) Dem Bürgermeister obliegen alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung. **Laufende Verwaltung ist die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung. Ferner obliegt dem Bürgermeister**

- 1. die Einbringung von und der Einspruch gegen Mahnklagen für Beträge bis einschließlich 5.000 Euro und**
- 2. die Beauftragung der Rechtsvertretung für**
 - a) die Einbringung von Mahnklagen gemäß Z 1,**
 - b) Verfahren, in denen die Stadt beklagte Partei ist, und**
 - c) Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG ist.**

[...]

§ 101**Parteistellung und Rechtsschutz der Stadt**

(1) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben (Art. 119a Abs. 9 B-VG).

(2) Die Parteienrechte hat jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.“

[Hervorhebungen nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

Einleitend wird festgehalten, dass der Wortlaut der §§ 69 Abs. 2 und 101 Abs. 2 K-KStR 1998 jenem der §§ 69 Abs. 3 und 106 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO entspricht, weshalb in diesem Zusammenhang auch auf die kommentierte Gesetzesausgabe zur K-AGO verwiesen wird.

Weiters ist festzuhalten, dass zwischen der Rechtslage vor Inkrafttreten des LGBl. Nr. 104/2022 mit 1. Jänner 2023 sowie nach dem Inkrafttreten zu unterscheiden ist.

1. Rechtslage vor Inkrafttreten des LGBl. Nr. 104/2022 mit 1. Jänner 2023

Gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 in der Fassung des LGBl. Nr. 48/2021 obliegen dem Bürgermeister alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung.

Die laufende Verwaltung war in § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 in der Fassung des LGBl. Nr. 48/2021 nicht definiert. Nach der herrschenden Lehre war erste Voraussetzung dafür, dass eine Aufgabe zur „laufenden Verwaltung“ zählt, dass die Aufgabe überhaupt unter den Begriff der Verwaltung fällt. Unter Verwaltung war im gegebenen Zusammenhang ausschließlich die „Privatwirtschaftsverwaltung“ zu verstehen. Aufgaben der Hoheitsverwaltung waren somit niemals vom Begriff der „laufenden Verwaltung“ umfasst. Der OGH bezeichnete als laufende

Verwaltung die Gesamtheit aller tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen, die erforderlich sind, um das Vermögen der Gemeinde zu erhalten und zu sichern; die Veräußerung von Gemeindevermögen könne deswegen schon begrifflich nicht zur laufenden Verwaltung zählen (OGH vom 7. September 1989, 7 Ob 609/89). Die laufende Verwaltung umfasst wohl auch solche Verfügungen, die der Aufrechterhaltung eines (geordneten) Gemeindebetriebes schlechthin dienen (vgl. *Kemptner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁶, § 69 Rz 11).

Die zweite Voraussetzung, um eine Aufgabe als solche der „laufenden Verwaltung“ zu qualifizieren, bestand darin, dass entsprechende Rechtshandlungen für die Gemeinde „regelmäßig“ wiederkehrend zu setzen sind (vgl. hiezu VwSlg. 9989 A/1979). Der OGH definierte etwa die laufende Verwaltung als Summe aller ihrem Umfang nach unbedeutenden und gewöhnlichen Rechtsgeschäfte (OGH vom 30. Jänner 1997, 6 Ob 2328/96p). Besonders wichtige und für die Gemeindefinanzen bedeutende Verfügungen sind der (alleinigen) Ingerenz des Bürgermeisters im Rahmen der „laufenden Verwaltung“ entzogen. Weitere relevante Kriterien im gegebenen Zusammenhang sind die Vorläufigkeit oder die Endgültigkeit der rechtsgeschäftlichen Verfügung sowie die Dauer der Bindung der Gemeinde (vgl. *Kemptner/Sturm*, K-AGO⁶, § 69 Rz 11).

Die Intention des Gesetzgebers war es, die Aufgaben der laufenden Verwaltung aus der grundsätzlichen Generalkompetenz des Gemeinderates herausgelöst zu wissen: Das Kollegialorgan Gemeinderat soll nicht mit der Genehmigung einer Vielzahl von im Rahmen der Gemeindeverwaltung abzuschließenden Rechtsgeschäften belastet werden. Dies stelle somit ein weiteres Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Rechtsgeschäft um „laufende Verwaltung“ handelt, dar: Würde die kollegiale Beschlussbedürftigkeit von Rechtsgeschäften zu einer häufigen und unnötigen Belastung des Gemeinderates führen, so wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass derartige Rechtsgeschäfte im Rahmen der „laufenden Verwaltung“ vom Bürgermeister eigenständig zu besorgen sind (vgl. *Kemptner/Sturm*, K-AGO⁶, § 69 Rz 11).

Unter der laufenden Verwaltung konnte somit jedenfalls nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde verstanden werden (vgl. *Kemptner/Sturm*, K-AGO⁶, § 69 Rz 12).

2. Rechtslage nach Inkrafttreten des LGBl. Nr 104/2022 mit 1. Jänner 2023

Mit dem LGBl. Nr. 104/2022 entschied sich der Gesetzgeber zu einer Novelle der K-AGO und des Klagenfurter und Villacher Stadtrechtes, mit welcher es auch zu einer Änderung des § 69 Abs. 3 K-AGO bzw. des § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 kam. Die Änderungen traten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Gesetzgeber definiert nun erstmals bereits im Gesetzestext den Begriff der „laufenden Verwaltung“. Bei dieser handelt es sich somit um die *Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung* (vgl. § 69 Abs. 2 K-KStR 1998). Das bereits oben zum (noch nicht gesetzlich definierten) Begriff der „laufenden Verwaltung“ Gesagte gilt auch weiterhin für die nun gesetzlich geregelte „laufende Verwaltung“.

Die Novellierung der Stadtrechte und des Gemeindeorganisationsrechtes führte nicht nur zu einer gesetzlichen Definition des Begriffes der laufenden Verwaltung (welche bisher nur im Rahmen der Kommentierung erfolgte), sondern wurden auch die Fälle in Gesetzestext gegossen, in welchen der Bürgermeister *alleinig* einen Rechtsanwalt beauftragen darf. Nach der Definition des Begriffes der „laufenden Verwaltung“ wird nämlich bestimmt, dass gemäß § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 *ferner dem Bürgermeister*

1. die Einbringung von und der Einspruch gegen Mahnklagen für Beträge bis einschließlich 5.000 Euro und
2. die Beauftragung der Rechtsvertretung für
 - a) die Einbringung von Mahnklagen gemäß Z 1,
 - b) Verfahren, in denen die Stadt beklagte Partei ist, und
 - c) Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG ist, obliegt.

Über die Beauftragung der Rechtsvertretung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten.

Erstmals wurde somit mit dem LGBl. Nr. 104/2022 gesetzlich bestimmt, in welchen Fällen dem Bürgermeister explizit die Beauftragung eines Rechtsanwaltes *alleinig* obliegt.

§ 69 Abs. 2 K-KStR 1998 definiert somit als erstes den Begriff der *laufenden Verwaltung*, welche dem Bürgermeister obliegt. Bereits aus der Spruchpraxis des OGH kann geschlossen werden, dass eine Beauftragung eines Rechtsanwaltes nur durch den Bürgermeister (somit ohne Einbindung des an sich zuständigen Kollegialorgans) lediglich in seltenen Ausnahmefällen unter den Begriff der laufenden Verwaltung subsumierbar war (siehe hiezu OGH vom 16. Dezember 2013, 6Ob 146/13h). Der Gesetzgeber hat sich zur gesetzlichen Klarheit entschlossen und hat somit die Fälle, in denen die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nur durch den Bürgermeister und unter Ausschluss des an sich zuständigen Kollegialorgans erfolgen kann, gesetzlich (eng und) genau definiert. Eine Beauftragung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsvertretung *alleinig* durch den Bürgermeister könne seit Inkrafttreten des LGBl. Nr. 104/2022 mit 1. Jänner 2023 nur noch in den in § 69 Abs. 2 Z 2 lit a - c K-KStR 1998 gesetzlich genau definierten Fällen erfolgen (selbstverständlich könne die Beauftragung in den gesetzlich definierten Fällen auch durch Beschluss des zuständigen Kollegialorganes erfolgen!). Dass der Gesetzgeber die Intention der expliziten und abschließenden Regelung hatte, somit die Benennung jener Fälle, in welchen es ausnahmsweise keines Beschlusses des zuständigen Kollegialorganes bedürfe (und nur in diesen Fällen), spricht, dass es zuerst zur Definition der laufenden Verwaltung kommt. Nach dieser Definition werden die *expliziten* Fälle der möglichen Beauftragung einer Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister und somit ohne Einbeziehung des an sich zuständigen Kollegialorgans genannt.

Bereits vor Änderung des § 69 Abs. 2 K-KStR war eine Subsumierung der Beauftragung eines Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister unter den Begriff der laufenden Verwaltung lediglich in seltenen Fällen möglich und bedurfte im Einzelfall einer besonderen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Arbeitsablauf der jeweiligen Gemeinde. Eine eindeutige Entscheidung war selten möglich und dementsprechend auch nicht klar gegeben, was auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung beweist.

Aufgrund der geänderten Rechtslage haben sich mit vorliegendem Sachverhalt für die Aufsichtsbehörde erstmals streitige Auslegungsfragen in Bezug auf die mögliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch den Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung ergeben, weshalb die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung den Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung um Klarstellung des Gesetzestextes ersucht hat. Insbesondere wurde die Frage gestellt, ob für die Beauftragung einer Rechtsvertretung durch den Bürgermeister weiterhin in Ausnahmefällen die Subsumtion unter den nun gesetzlich determinierten Begriff der laufenden Verwaltung möglich sei oder ob der Gesetzgeber jene Fälle, in denen die Beauftragung einer Rechtsvertretung dem Bürgermeister obliege, abschließend geregelt hat und somit eine darüberhinausgehende Prüfung obsolet ist.

Der Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung stellte in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2025, Gz. 01-VD-10317/2006-519 fest, dass es sich bei den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Beauftragung der Rechtsvertretung um eine *lex specialis* im Verhältnis zur Zuständigkeit im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt. Die Zuständigkeit der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung umfasst nicht die Zuständigkeit der Beauftragung der Rechtsvertretung und ist somit nicht im Rahmen dieser Zuständigkeitsnorm zu prüfen. Die Zuständigkeit der Bürgermeister für die Beauftragung der Rechtsvertretung ergibt sich ausschließlich und taxativ aus § 69 Abs. 2 Z 2 K-KStR 1998.

Zum Zwecke der Klarheit hatte der Gesetzgeber somit die Fälle der Beauftragung einer Rechtsvertretung *alleinig* durch den Bürgermeister gesetzlich genau definiert. Für eine Beauftragung eines Rechtsanwaltes *alleinig* durch den Bürgermeister außerhalb der gesetzlich definierten Fälle und somit unter Subsumierung unter den Begriff der laufenden Verwaltung ist seit Inkrafttreten der Novelle mit 1. Jänner 2023 kein Platz mehr. **Lediglich in den in § 69 Abs. 2 Z 2 lit a-c K-KStR 1998 genannten Fällen ist somit eine Beauftragung eines Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister unter Außerachtlassung des ansonsten zuständigen Kollegialorgans möglich. Darüber hinaus ist somit eine Beauftragung im Rahmen der laufenden Verwaltung seit dem 1. Jänner 2023 nicht mehr möglich.**

Gemäß § 101 Abs. 1 K-KStR 1998 ist die Stadt Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Gemäß § 101 Abs. 2 K-KStR 1998 hat die Parteienrechte jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 101 K-KStR 1998 in seiner Gesamtheit ist als (reine) Zuständigkeitsbestimmung für aufsichtsbehördliche Verfahren zu verstehen. Während § 101 Abs. 1 K-KStR 1998 somit regelt, wer Partei eines aufsichtsbehördlichen

Verfahrens ist (die Stadt), regelt Abs. 2 leg. cit. welches der drei Organe (Gemeinderat, Stadtsenat, Bürgermeister) die jeweiligen Parteienrechte wahrnehmen kann. Darüber hinaus hat die Bestimmung keinen weiteren Regelungsinhalt, insbesondere kann ihr *nicht* unterstellt werden, dass sie Aussagen über die mögliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsvertretung trifft. **Die Geltendmachung der Parteienrechte gemäß § 101 Abs. 2 K-KStR 1998 ist somit jedenfalls losgelöst von der jeweiligen Beauftragung einer Rechtsvertretung zu sehen, welche (sowohl vor als auch nach der Novellierung der K-AGO sowie der Stadtrechte mit LGBl. Nr. 104/2022) ihre Grundlage entweder in § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 oder in der Beschlussfassung durch das jeweils zuständige Kollegialorgan finden muss.**

§ 101 Abs. 2 K-KStR 1998 stellt somit keine lex specialis gegenüber der in § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 geregelten Beauftragung eines Rechtsvertretung durch den Bürgermeister dar.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erklärt in ihrer Stellungnahme, dass die gegenständliche Beauftragung des Rechtsanwaltes als laufende Verwaltung zu qualifizieren sei, da es sich um die Besorgung von regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung handle.

Dr. ████████, M.A., LL.M., geht in seiner Stellungnahme darauf ein, dass die Beauftragung rechtlicher Beratungsleistungen außerhalb gerichtlicher Verfahren keine außerordentlichen Vorkommnisse darstelle und könne die Beauftragung daher unter den Begriff der laufenden Verwaltung subsumiert werden (oder nicht). Die Führung von Prozessen unterfalle grundsätzlich nicht der laufenden Verwaltung, sei jedoch der Bürgermeister zur Führung von Prozessen berufen, so dürfe er auch einen Rechtsanwalt beauftragen.

Wie bereits oben dargelegt, kam es im Rahmen der Novellierung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und des Klagenfurter und Villacher Stadtrechtes mit dem LGBl. Nr. 104/2022 erstmals zu einer gesetzlichen Determinierung des Begriffes der laufenden Verwaltung. Damit einhergehend wurden auch *explizit* jene Fälle im Gesetz definiert, in welchen der Bürgermeister alleine (somit ohne Hinzuziehung des an sich zuständigen Kollegialorgans) die Beauftragung einer Rechtsvertretung vornehmen kann. Diese Fälle sind, wie bereits oben dargelegt, abschließend aufgezählt.

Somit bedarf die Beauftragung einer Rechtsvertretung jedenfalls ab dem 1. Jänner 2023 *außer* in den gesetzlich bestimmten Fällen des § 69 Abs. 2 Z 2 lit. a-c K-KStR 1998 des Beschlusses des jeweils zuständigen Kollegialorgans und kann eine solche der Bürgermeister alleine *nicht* vornehmen, auch nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Dr. ████████, M.A., LL.M. geht in seiner Stellungnahme vom 15. April 2025 darauf ein, dass die Kosten der Punkte 1.)-3.) der Honorarnote von Dr. ████████ (Punkt 1.) mit EUR 18.790,92, Punkt 2.) mit EUR 14.779,56 sowie Punkt 3.) mit EUR 20.143,80, was addiert die Summe von **EUR 53.714,28** ergibt) mit der Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung in Zusammenhang stehen. Damit übereinstimmend äußert sich auch Dr. ████████ in seinem Schreiben an Dr. ████████, M.A., LL.M., vom 16. Dezember 2024.

Dem Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 9. Jänner 2023 die Beschwerde übermittelt, welche zur Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens in Zusammenhang mit der „Causa Jost II“ führte. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat in Folge mit Schreiben vom 10. Jänner 2023, Gz. 03-MK146-86/1-2023, der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zugestellt am 12. Jänner 2023, der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wurde somit erst mit Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens. Dieser Zeitpunkt (und sehr wohl auch die Übermittlung der Beschwerde an das Amt der Kärntner Landesregierung an sich) liegen nach dem 1. Jänner 2023, somit dem Stichtag für das Inkrafttreten der bereits oben umschriebenen Novelle.

Da, wie den übereinstimmenden Stellungnahmen von Dr. ████████, M.A., LL.M., als auch von Dr. ████████ zu entnehmen ist, die Kosten der Punkte 1.)-3.) der Honorarnote von Dr. ████████ (insgesamt EUR 53.714,28) mit der Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung in Zusammenhang stehen, und dieser Bescheid der Abschluss des aufsichtsbehördlichen Verfahrens war, welches mit 9. Jänner 2023 eingeleitet und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit 12. Jänner 2023 Partei dieses Verfahrens wurde, kann die Beauftragung einer Rechtsvertretung *für eben dieses aufsichtsbehördliche Beschwerdeverfahren samt der damit zusammenhängenden Bescheidbeschwerden, erst nach Übermittlung der Aufforderung zur Stellungnahme an die*

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erfolgt sein. Da dieser Zeitpunkt nach dem 1. Jänner 2023 liegt, ist für die Beauftragung einer Rechtsvertretung *alleinig* durch den Bürgermeister unter Außerachtlassung des an sich zuständigen Kollegialorgans das Vorliegen eines der drei im Gesetz explizit definierten Fälle des § 69 Abs. 2 Z 2 lit a-c K-KStR 1998 zu prüfen. Die Beauftragung der Rechtsvertretung geschah weder für die Einbringung von Mahnklagen für Beträge bis einschließlich EUR 5.000, Verfahren, in denen die Stadt beklagte Partei ist, noch für Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG, sofern der Bürgermeister belangte Behörde gemäß Art. 11 Abs. 6 Z 2 B-VG ist. Eine Beauftragung einer Rechtsvertretung für die Durchführung bzw. Unterstützung bei aufsichtsbehördlichen (Beschwerde-)Verfahren wird in § 69 Abs. 2 Z 2 lit a-c K-KStR 1998 nicht genannt. Eine Subsumtion der Beauftragung einer Rechtsvertretung unter die laufende Verwaltung ist seit dem 1. Jänner 2023 nicht mehr möglich.

Für die Punkte 1.) bis 3.) der Honorarnote von Dr. [REDACTED], welche eine Summe von EUR 53.714,28 ergeben, ist somit das Vorliegen eines gesetzlichen Grundes gemäß § 69 Abs. 2 Z 2 lit a-c K-KStR 1998 zu verneinen. Ein gesetzlicher Grund für die Beauftragung einer Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister unter Außerachtlassung des an sich zuständigen Kollegialorgans war somit nicht gegeben.

Die Abteilung 3 erlaubt es sich anzumerken, dass unabhängig von der Änderung des § 69 Abs. 2 K-KStR 1998, welche durch das LGBl. Nr. 104/2022 erfolgte und mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat, eine Subsumtion der konkreten Beauftragung einer Rechtsvertretung unter die laufende Verwaltung nicht möglich ist.

Bei der laufenden Verwaltung handelt es sich nach der Definition des OGH um die Summe aller ihrem Umfang nach unbedeutenden und gewöhnlichen Rechtsgeschäfte, die entsprechenden Rechtshandlungen müssen somit für die Gemeinde regelmäßig wiederkehrend zu setzen sein (OGH vom 30. Jänner 1997, 6 Ob 2328/96p).. Jedenfalls konnte unter der laufenden Verwaltung somit nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde verstanden werden. Es kann auch angenommen werden, dass nur solche Rechtshandlungen im Rahmen der laufenden Verwaltung gesetzt werden können, welche dem alltäglichen ordnungsgemäßen Betrieb der Verwaltung dienen.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Beauftragung einer Rechtsvertretung für die Führung bzw. Unterstützung eines aufsichtsbehördlichen (Beschwerde-)Verfahrens mitsamt dem damit zusammenhängenden Bescheidbeschwerdeverfahren. Aufsichtsbeschwerden im Sinne des § 99b K-KStR 1998 dienen der Eruiierung bzw. Erhebung etwaiger Missstände in der Gemeindeverwaltung. Keineswegs können solche aufsichtsbehördlichen Beschwerdeverfahren gemäß § 99b K-KStR 1998 als regelmäßig vorkommende Verwaltungsaufgabe der Gemeinde verstanden werden, noch sollten solche Rechtshandlungen für die Gemeinde regelmäßig wiederkehrend zu setzen sein. Wenn bereits die Führung eines aufsichtsbehördlichen (Beschwerde-)Verfahrens gemäß § 99b K-KStR 1998 nicht als laufende Verwaltung gesehen werden kann, dann ist die Beauftragung einer Rechtsvertretung für die Führung bzw. Unterstützung eines solches Verfahrens aus keineswegs unter den Begriff der laufenden Verwaltung subsumierbar. Dies insbesondere auch unter dem Blickwinkel, dass die laufende Verwaltung im Sinne des § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 jedenfalls immer den alltäglichen, ordnungsgemäßen Betrieb der Verwaltung vor Augen hat und nicht etwaige Missstände in der Verwaltung.

Eine Beauftragung der konkreten Rechtsvertretung im Rahmen der laufenden Verwaltung ist somit sowohl nach Inkrafttreten des LGBl. 104/2022 mit 1. Jänner 2023 als auch davor nicht möglich.

Von Seiten der Abteilung 3 wird angemerkt, dass die Kosten des Punktes 4.) der Honorarnote von Dr. [REDACTED] in Höhe von **EUR 10.071,80** nicht Teil der konkreten Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers waren. Somit erfolgt auch keine nähere Prüfung, ob für diese Kosten die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 Z 2 lit a-c K-KStR 1998 vorgelegen haben.

I. Zusammenfassung

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass

- es mit dem LGBl. 104/2022, welches mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat, zu einer Änderung des § 69 Abs. 2 K-KStR 1998 gekommen ist, wodurch es einerseits zu einer gesetzlichen Definition des Begriffes der laufenden Verwaltung gekommen ist und das Gesetz nun ausschließlich und taxativ jene Fälle definiert, in welchen die Beauftragung einer Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister unter Außerachtlassung des an sich zuständigen Kollegialorgans möglich ist;

- eine Beauftragung einer Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister unter Außerachtlassung des an sich zuständigen Kollegialorgans seit dem Inkrafttreten des LGBl. Nr. 104/2022 mit 1. Jänner 2023 nur mehr in den gesetzlich definierten Fällen des § 69 Abs. 2 Z 2 lit. a-c K-KStR 1998 zulässig ist;
- die Beauftragung einer Rechtsvertretung für die Führung bzw. Unterstützung in einem aufsichtsbehördlichen (Beschwerde-)Verfahren keinen der gesetzlichen Gründe für die Beauftragung einer Rechtsvertretung alleinig durch den Bürgermeister unter Außerachtlassung des an sich zuständigen Kollegialorganes im Sinne des § 69 Abs. 2 Z 2 lit. a-c K-KStR 1998 darstellt;
- unabhängig von der erfolgten Gesetzesänderung die Beauftragung einer Rechtsvertretung für die Führung bzw. Unterstützung in einem aufsichtsbehördlichen (Beschwerde-)Verfahren keinesfalls unter den Begriff der laufenden Verwaltung subsumiert werden kann, da die Durchführung aufsichtsbehördlicher (Beschwerde-)Verfahren der Erueierung bzw. Erhebung allfälliger Missstände in der Gemeindeverwaltung dient, im Rahmen der laufenden Verwaltung jedoch nur solche Rechtshandlungen gesetzt werden können, die dem alltäglichen ordnungsgemäßen Betrieb der Verwaltung dienen.

Um Kenntnisnahme der obigen Ausführungen wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. [REDACTED]

Ergeht auch an:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee; per E-Mail: magistratsdirektion@klagenfurt.at

Seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde ergeht die **ausdrückliche Aufforderung** an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörther See, gemäß § 99b Abs. 1 Z 5 K-KStR 1998 die gegenständliche aufsichtsbehördliche Erledigung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Aufsichtsbehörde den bezughabenden Auszug aus der Niederschrift der Sitzung **unaufgefordert vorzulegen**.